Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

SV/FD3/002/2020 **Sitzungsvorlage**
öffentlich

Straßenausbaubeitrag Hindenburgstr.: Aufwandsspaltung Regenrückhaltebecken

Federführend: FD 3 Bauen		Datum: Verfasser:	03.02.2020 Heitmann, Marcel
Produkt: 54100 Gemeindestraßen			
Datum	Gremium		
09.03.2020 19.03.2020	Verwaltungsausschuss Rat		

Beschlussvorschlag:
Gemäß § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.V.m. § 1 Abs. 3 und § 8 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Diepholz vom 18.05.2017 wird, für die Herstellung des Regenrückhaltebeckens an der Hindenburgstraße ein gesonderter Straßenausbaubeitrag für die Teileinrichtung ‚Oberflächenentwässerung Regenrückhaltebecken' selbstständig erhoben (Aufwandsspaltungsbeschluss).

Sachverhalt:
Für das geplante Regenrückhaltebecken an der Hindenburgstraße sind bei der Veranlagung der Straßenausbaubeiträge sämtliche in es entwässernde Straßen und andere öffentliche Einrichtungen zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass das Abrechnungsgebiet der Straßenausbaubeiträge für die Hindenburgstraße von dem des Regenrückhaltebeckens abweicht, da über die Hindenburgstraße hinaus weitere Straßenzüge oder Teilstücke in das Regenrückhaltebecken ihr Oberflächenwasser einleiten. Derzeit wird u.a. mit externen Dienstleistern das genaue Abrechnungsgebiet für die ‚Oberflächenentwässerung Regenrückhaltebecken' ermittelt und rechtlich abgesichert. Eine grundstücksgenaue Abgrenzung ist deshalb mit dieser Vorlage noch nicht möglich.

Ein erster Entwurf eines möglichen Abrechnungsgebiets ist der Sitzungsvorlage beigefügt. Nach Vorlage der komplexen Berechnungen des externen Dienstleisters können sich noch Änderungen ergeben.

Es wird nach der Submission der Angebote - neben der Anliegerversammlung für die Anlieger der Hindenburgstraße - auch eine Versammlung für die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer der Einrichtung ‚Regenrückhaltebecken' stattfinden.

Finanzierung:
Aufwandsspaltung:
Es handelt sich um eine beitragspflichtige Maßnahme. Für die Abrechnung von Teileinrichtungen, hier eines Teils der Oberflächenentwässerung, ist ein Beschluss zur Aufwandsspaltung erforderlich.

Anlagen:

gez. Marré
Bürgermeister